

An die
Verwaltungsgemeinschaft
Ergoldsbach
Herr Kohl
Hauptstraße 29
84061 Ergoldsbach

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
(§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)**

Flächennutzungsplanänderung durch Deckblatt Nr. 39
„Kapellenberg – Kinderhaus“

<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input checked="" type="checkbox"/> Deckblatt 39	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input type="checkbox"/> Bebauungsplan		
<input checked="" type="checkbox"/> Deckblatt Nr. 39		
<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan		
dient der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung		
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 22.11.2019 (§ 4 BauGB)		

Träger öffentlicher Belange

Landratsamt Landshut - Untere Naturschutzbehörde
Veldener Straße 15, 84036 Landshut, • Tel. (0871)- 408-4118 Frau Mirlach

2.1 <input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2 <input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3 <input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (mit Rechtsgrundlage und Möglichkeit der Überwindung).

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan (mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)

Das Baugrundstück befindet sich auf einer Offenlandfläche zwischen Wald und Siedlungsgebiet. Es ist ein Fledermausvorkommen am Waldrand bekannt. In den Fledermauskästen am Waldrand wurden jedoch keine Spuren auf Fledermäuse gefunden. Bei einer Kontrolle durch die Untere Naturschutzbehörde waren sämtliche Fledermaus- und Nistkästen durch Vogelnester belegt. Spezielle Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse sind somit nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltbildung empfiehlt die untere Naturschutzbehörde jedoch, mit den Kindern im Hort Fledermauskästen zu bauen und diese an der angrenzenden Fläche neben der Kapelle zu befestigen.

Um sicherzugehen, dass eventuell im Wald vorhandene Tiere nicht beeinträchtigt werden, darf im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. von 18.00 Uhr bis 6.00 das Außengelände des Kinderhauses nicht beleuchtet werden.

Landshut, 29.10.2019 Mirlach